

Agglutinabilität und das Adsorptionsvermögen anti-Rh₀(D) mit zunehmendem Alter bis zu einem Alter von 3 Jahren rasch abnehmen, um von diesem Zeitpunkt an keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Erwachsenen zu zeigen. HAUSBRANDT (Bozen).

Domenico Riccardo Peretti Griva: La prova del sangue e la ricerca della paternità. (Blutuntersuchung und Ermittlung der Vaterschaft.) *Difesa soc.* 31, 59—67 (1952).

Der Kassationshof hatte ein vorinstanzliches Urteil bestätigt, demzufolge von der Blutgruppenbestimmung auch gegen den ausdrücklichen Antrag des Beklagten abgesehen werden könne, wenn dessen alleinige Erzeugerschaft dem Gericht den Umständen nach unzweifelhaft erscheint. Die körperliche Untersuchung (d. h. Blutentnahme und -gruppenbestimmung) sei kein gewöhnliches Beweismittel, vor ihrer Anwendung müsse der Richter ihr Ergebnis als sicher schlüssig ansehen und dürfe sie überhaupt nur nach Erschöpfung aller anderen Mittel anordnen. Nur so sei Art. 118 der italienischen Zivilprozeßordnung zu verstehen (in dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall handelte es sich um Schwangerschaft nach Vergewaltigung). Ferner könne die Kindesmutter mit Erfolg die Blutentnahme bei sich verweigern, da sie nicht Prozeßpartei sei, eine solche Weigerung dürfe nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden. Verf. (Präsident des Appellationshofs in Turin) hält diese Geringschätzung der Blutuntersuchung nicht für gerechtfertigt: die Feststellung der wahren Vaterschaft sei eine wichtige soziale Aufgabe, die Urteilsbegründung sei zu formalistisch und widerspreche dem Geist des Gesetzes, eine Blutuntersuchung dürfe nicht nur ultimum refugium sein. SCHLEYER (Bonn).

Francesco Introna: Combinazione gruppo-specifica OM Cde/ede e diagnosi individuale di tracce di sangue. [Ist. di Med. Leg. e delle Assicur., Univ., Bari.] *Minerva medicolegale* (Torino) 72, 148—151 (1952).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

Rudolf Naumann: Die Haftfähigkeit im Strafvollzug. *Beitr. gerichtl. Med.* 19, 116 bis 119 (1952).

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien nimmt vom Standpunkt des Juristen zur Frage der Haftfähigkeit Stellung. Er fordert „Gerechtigkeit und Humanität“ auch für den Strafvollzug, der der Kontrolle der Öffentlichkeit weitestgehend entzogen ist. Nach dem Hinweis, daß der Begriff der Haftfähigkeit nur für Strafgefangene, nicht aber für Untersuchungshäftlinge Bedeutung hat, wird auf die allgemeinen und besonderen Strafzwecke eingegangen: Sühne für die Gewalttat, Abschreckung vor neuerlichen Verbrechen, Erziehung und Besserung. Strenge Anhaltung zur Arbeit ist hierzu notwendig. Wenn dieses Hauptmittel fehlt, kann der Strafzweck beim körperlich schwer Kranken nur teilweise erreicht werden. Dazu kommt noch die ungünstige Prognose für die Heilung: Der Rechtsbrecher wurde aber weder zum Tode noch zu Siechtum verurteilt. Das Gutachten des Arztes ist lediglich ein Ratschlag an die entscheidende juristische Instanz. Eine eindeutige und allgemeine Lösung der Frage der Haftfähigkeit gibt es nicht. Ein Strafgefangener, der einer Diätkost bedarf, kann z. B. für ein bestimmtes Gefängnis haftfähig, für ein anderes, in dem er keine Diätkost erhalten kann, haftunfähig sein. Einen Nachteil bringt der § 398 der Österr. StPO. mit sich, der eine Aufhebung der Strafhaft nur dann gelten läßt, wenn die körperliche schwere Erkrankung oder die Geisteskrankheit schon zu einem Zeitpunkt vorliegen, in dem das Urteil in Vollzug gesetzt werden soll. Es gibt also keine Unterbrechung der Strafhaft. Seit 1945 erscheint dem Straflandesgericht Wien eine Unterbrechung der Strafhaft zulässig, wenn wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß die schwere Erkrankung zum Zeitpunkt des Strafbeginnes schon bestanden hat, wenn auch damals nicht erkennbar war. Dadurch werden die ärgsten Härten beseitigt. Wenn die Unterbrechung des Strafvollzuges eine Gefährdung der Gesellschaft zur Folge haben kann, kann das Gericht den § 175 der Österr. StPO. in Anwendung bringen, wodurch der Gefangene in eine Art Untersuchungshaft genommen wird, die ihm in die Strafe angerechnet wird und die die Strenge der Strafhaft (wie z. B. Arbeitszwang) vermeidet. Diese Maßnahme kann bei Rechtsbrechern, die sich bewußt sind, schwer krank und nicht haftfähig zu sein (z. B. wegen offener Tuberkulose) angewendet werden. Zuletzt wird auf die Notwendigkeit zeitgemäßer Reformen des Strafvollzuges verwiesen. HOLCZABEK (Wien).

Jean Oulès: La personnalité de l'incendiaire. (Die Persönlichkeit des Brandstifters.) *Évolut. psychiatr.* (Paris) 1952, 295—313.

Material: 41 Brandstifter, wovon 33 Männer und 8 Frauen. Prädilektionsmonat der Begehung des Deliktes ist der Monat April, Zeitpunkt vorwiegend der späte Nachmittag. Objekte:

16mal Wald (das Material stammt aus der sehr waldreichen Dordogne), 14mal Scheunen, Schober oder Schuppen, 9mal das Wohnhaus. Motive: einmal Abwehr in halluzinatorischer Psychose, einmal Selbstmord (Parkinson), 2mal Versicherungsbetrug, 3mal Rausch, 13mal Rache. In 19 Fällen ließ sich ein einfühlbares Motiv nicht finden. Die führenden psychologischen bzw. psychiatrischen Feststellungen in bezug auf Vorgeschichte waren: Alkoholismus; Enuresis, späte Reifung, körperliche Schwäche; Geistesschwäche; Störungen der Instinkte und affektive Unterentwicklung, fehlende religiöse Bindung; tiefe soziale Stellung. In 5 Fällen wurde volle Zurechnungsfähigkeit angenommen, in 11 Fällen verminderte, Zurechnungsunfähigkeit in 25 Fällen, wovon 21 interniert. Halluzinatorische Psychose, Oligophrenien, Pfropf-Schizophrenien, Epilepsien waren unter anderem Grund für die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit.

SCHWARZ (Zürich).

J. Boon: Le détecteur de mensonges. (Der Lügendetektor.) *Rev. internat. Pol. crimin.* 7, 289—293, 322—328 (1952).

Die bis auf das Jahr 1914 zurückgehende Entwicklung des Lügendetektors wird verfolgt unter gleichzeitiger Beschreibung der einzelnen Methoden und Geräte einschließlich der heute gebräuchlichen, von denen der Polygraph nach KEELER das geeignetste ist. Es folgt ein Überblick über die bisherige praktische Anwendung, über Erfahrungen und über Entscheidungen für und wider die gerichtliche Anwendung des Testes: Die Amerikaner begründen ihre Ablehnung mit dem Argument, die Sicherheit der Ergebnisse sei noch nicht hinreichend bewiesen, die Methode habe im Gegenteil das Versuchsstadium bisher nicht überschritten (1949); es müsse aber die gleiche Beweiskraft verlangt werden wie bei der Daktyloskopie. Die Einwände sind nicht stärker als gegen die Narkoanalyse. Von holländischer Seite wird ins Feld geführt, die Anwendung des Testes verstoße gegen den Grundsatz, wonach ein Beschuldigter Anspruch darauf habe, Fragen unbeantwortet zu lassen, wenn er Gefahr läuft, sich selbst zu belasten. Der Lügendetektor kann nur ein Hilfsmittel zur Wahrheitsfindung sein. Seine Anwendung hat zur Voraussetzung, daß das Gericht sie wünscht, der Beschuldigte einverstanden ist, ein Experte mit der Durchführung betraut und der Polygraph von KEELER benutzt wird. Wenn überhaupt, dann müssen alle Ergebnisse verwertet werden, unabhängig davon, ob sie be- oder entlasten.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Aldo Franchini: Rilievi critici sulla cosiddetta diencefaloendocrinosi criminogena. (Diencephal-endokrine Störungen und Verbrechen.) [*Ist. di Med. Legale e delle Assicuraz., Univ., Bari.*] *Minerva medicolegale* (Torino) (Atti Assoc. ital. di Med. legale) 72, 65—67 (1952).

Verf. weist die Auffassung von PENDE (*Gaz. sanitaria* 1951, 1) einer Schädigung des Zwischenhirns als Ursache kriminellen Verhaltens in ihren wesentlichen Punkten zurück. Er stützt sich dabei auf die neueren Forschungen über Entwicklung, Bau und Funktion der Zwischenhirnregion.

SCHWARZ (Zürich).

Wilsch: Schleichwege des Arzneimittelhandels. [Städt. Gesundheitsamt, Hannover.] *Öff. Gesdhdienst* 14, 363—366 (1952).

Walter Stumm: Les meurtres d'Elisabeth Kusian. *Rev. internat. Pol. crimin.* 7, 278—288 (1952).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Curt Oehme: Ein Epilog zum Nürnberger Ärzteprozeß. *Münch. med. Wschr.* 1952, 2388—2392.

Leone Lattes: Euthanasie et délit d'omission. (Euthanasie und Unterlassungsdelikt.) [*Acad. Internat. de Méd. Lég. et de Méd. Soc., Bruxelles, 4.—5. VI. 1952.*] *Acta med. leg.* (Liège) 5, 81—88 u. Diskussion 89—90 (1952).

Verf. unterbreitet der internationalen Akademie für gerichtliche Medizin die Frage, inwieweit eine Euthanasie durch Unterlassung der weiteren ärztlichen Behandlung, die geeignet wäre, das Leben eines Schwerkranken zu verlängern (Euthanasie par omission), auch strafbar ist. Wenn es auch klar ist, daß eine Euthanasie durch aktives Handeln des Arztes strafbar ist, bestehen doch bei der Auslegung der Gesetze und bei der Beurteilung der anderen Form Zweifel über die Strafbarkeit des ärztlichen Vorgehens. Die diesbezüglichen Gesetze sollten in ihren Grundlinien schärfer gefaßt und abgegrenzt werden. Eine Stellungnahme der Akademie könnte